



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [16] 2013
vom 11. September 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmkreis 509 Fürth für die Landtags- und Bezirkswahlen mit Volksentscheid am 15. September 2013

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse findet am **19. September 2013, 11 Uhr**, im Sozialrathaus, Königsplatz 2, 90762 Fürth, Raum U 111, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 88 Abs. 2 Landeswahlordnung -LWO-). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 6 LWO).

Fürth, 2. September 2013
Christoph Maier, Stimmkreisleiter des Stimmkreises 509 Fürth

Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntgabe

Am **2. September 2013** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 2. September 2013, Referat III
Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die **Stadt Fürth** ist in **95** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19. August 2013 bis 1. September 2013** zugesendet werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in der **Turnhalle** der

Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürth, 2. September 2013, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntgabe

Am **9. September 2013** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 9. September 2013, Referat III
Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 243 Fürth und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers findet am **26. September 2013, 11 Uhr**, im **Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226**, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG-).

Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 der Bundeswahlordnung -BWO-).

Fürth, 9. September 2013
Christoph Maier, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2013** war die **III. Vierteljahresrate 2013** für **Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

<< Fortsetzung von Seite 31 <<
Entrichtung der Gewerbesteuer-
vorauszahlungen und Grundabgaben

zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon **974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 22. Juli 2013, Stadt Fürth

I.A.

Dr. Ammon, berufs. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 35 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 70 Stellplätzen,

hier: Änderung der Nutzung

Grundstück: Leyher Straße 60, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 2014/14

Antragsteller: Roppelt Robert, Franz-Liszt-Straße 8, 91315 Höchstadt

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2012/0342/602/VG/S und 2013/0180/602/VG/S entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denk-

malschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiten Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente (sogenannte Westumgehung von Burgfarrnbach); FNP-Änderungsnummer: 2013.12

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit

Beschluss vom 24. Juli 2013 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiten Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente förmlich eingeleitet.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 7. August 2013, STADT FÜRTH

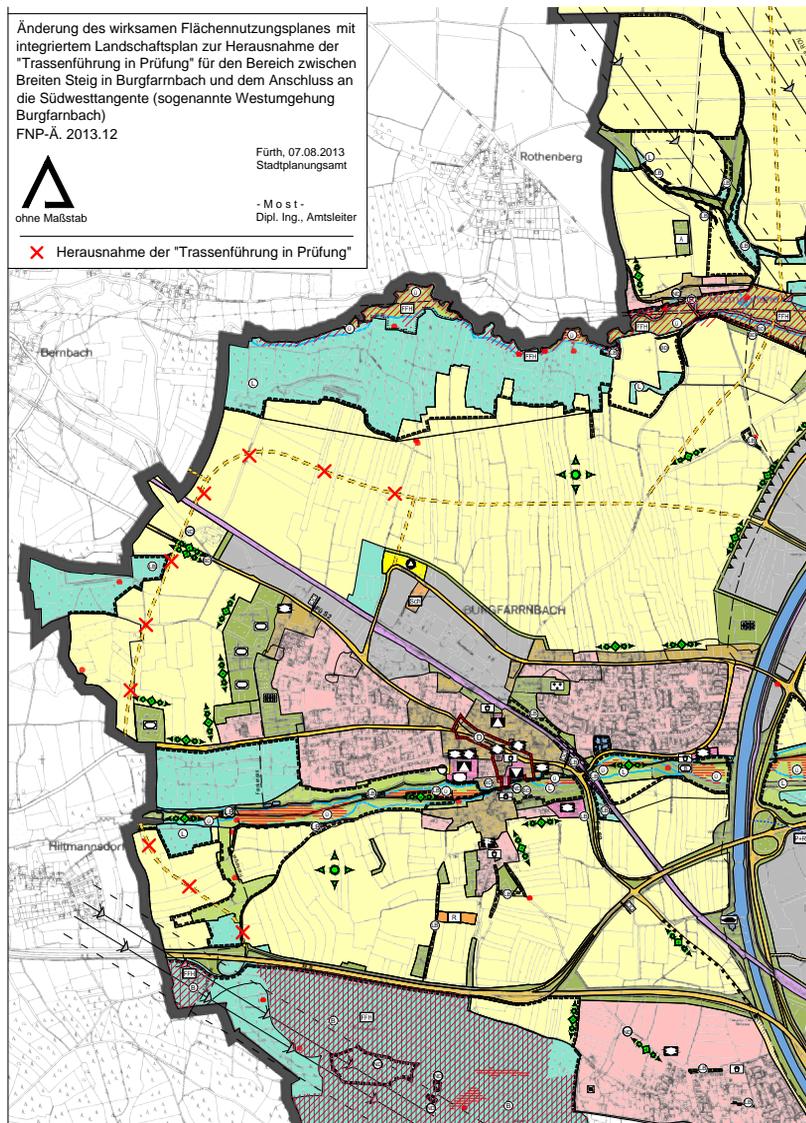
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von acht Doppelhäusern (Haus 1A – 8B)

Grundstück: Böschungsweg, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nr. 173, 722

>> Fortsetzung auf Seite 33 >>



<< Fortsetzung von Seite 32 <<
**Öffentliche Bekanntmachung
 einer Baugenehmigung**

Antragsteller: Wohnbau am Schlosspark GmbH, z. H. d. Geschäftsführers, Buchheimer Straße 1, 91438 Bad Windsheim

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zwischen den Gebäuden zugelassen.

Begründung:

Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist gewährleistet.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerufflicher Weise erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren

im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Zentrallagers auf dem Werksgelände der infra fürth gmbh

Grundstück: Leyher Straße 69, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 2015, 2015/5
Antragsteller: infra fürth gmbh, z. H. Herrn Dr. Partheimüller, Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** auf-

schiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nummer 370 a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“ erlangt Rechtskraft

hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 den Bebauungsplan Nr. 370 a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-ZEITUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 370 a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Vorprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 370 a keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist; dies wird hiermit

nach § 3a Satz 2 bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 3a Satz 3 UVPG). Eine Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung kann ebenfalls im Stadtplanungsamt während der allgemeinen Dienststunden erfolgen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder

- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 23. August 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264a

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 6. März 2002 das Satzungsverfahren zur Aufstel-

>> Fortsetzung auf Seite 34 >>

<< Fortsetzung von Seite 33 <<
Ortsübliche Bekanntmachung

lung des Bebauungsplanes Nr. 264a förmlich eingeleitet. Zielsetzung ist die Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung für eine Blockrandbebauung zwischen Würzburger Straße, Cadolzburger Straße und Lehmusstraße. Der unstrukturierte, teilweise brach liegende Bereich stellt einen städtebaulichen Missstand dar und soll eine Neuordnung erfahren.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG am 10. April 2002.

Einen in jüngster Vergangenheit beim Stadtplanungsamt eingegangenen städtebaulichen Investorenentwurf zur Schließung der Baulücke (Grundstück Flur-Nr. 1386) nimmt die Stadt Fürth nun zum Anlass, das eingeleitete Bauleitplanverfahren fortzuführen. Eine Anstoßfunktion zur Bereinigung des städtebaulichen Missstandes lässt sich hierüber auch für einen Grundstücksteil im Kreuzungsbereich Würzburger Straße/Lehmusstraße ableiten.

Gegenüber der ursprünglichen Planungsabsicht ist der Geltungsbereich

verkleinert worden und konzentriert sich nunmehr auf den wichtigen Stadteingangsbereich entlang der Würzburger Straße. Im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen werden für diesen Bereich die größten Entwicklungspotenziale gesehen.

In der Zeit vom **16. bis einschließlich 27. September 2013** kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält zudem die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck können die Planunterlagen im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Geseonderte Termine können beim Sachgebietsleiter Herrn Liebers telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Darüber hinaus findet **am 17. September 2013 um 15 Uhr** im Besprechungsraum des Tiefbauamtes im Technischen Rathaus, Hirschenstraße

2, Ebene 4, Zi.-Nr. 410, ein Erörterungstermin statt.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Fürth, 12. August 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung einer ehemaligen Pizzeria in eine Wohnung

Grundstück: Steubenstraße 18, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1071/22

Antragsteller: Szabo Zoltan, Hauptstraße 19, 91230 Happurg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau Einzelhandelschwerpunkt Rudolf-Breitscheid-Straße, „Fiedler-Areal“ Fürth; hier: Teilbaugenehmigung für die Erstellung der Baugrube

Grundstück: Rudolf-Breitscheid-Straße 9-15, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1126/11, 1126/9, 1126/6, 1126/2, Hallstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1126/8

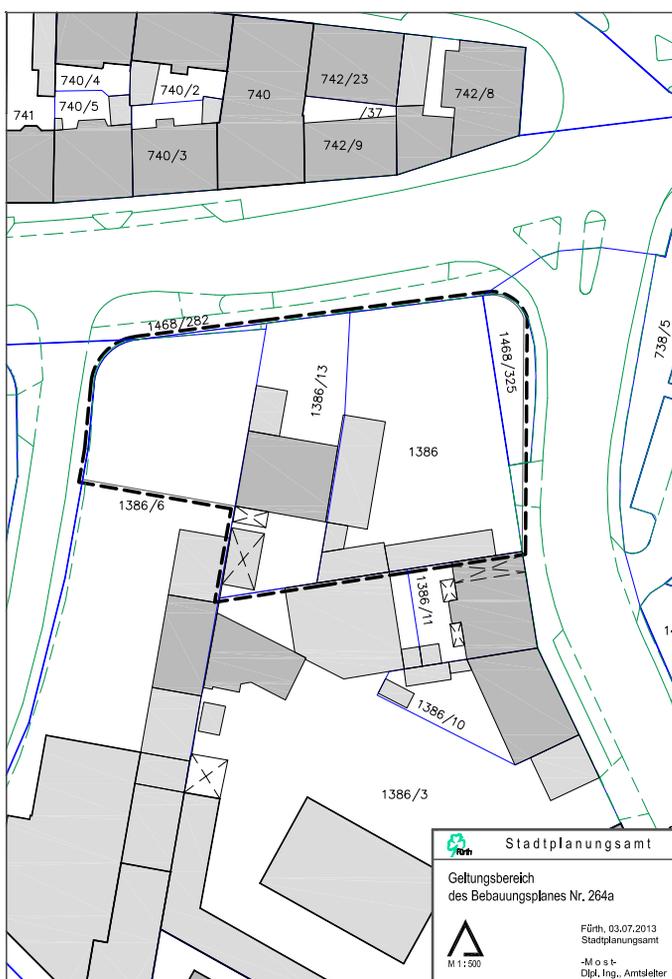
Antragsteller: MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH, Uwe Laule, Weißenfelder Straße 65 g, 04229 Leipzig

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte Teilbaumaßnahme.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn beim Ausheben der Baugrube und der anschließenden Erstellung des Bau-

>> Fortsetzung auf Seite 35 >>



<< Fortsetzung von Seite 34 <<
Ortsübliche Bekanntmachung

grubenverbaus durch Pfahlwände die geltenden Vorschriften zum Schutz der Nachbarbebauung nach den anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Teilbaugenehmigung bedarf gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 68 BayBO keiner Begründung.

Mit diesem Bescheid wird auch über die Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) für die Grabungserlaubnis entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Grundig Areal - Am Europakanal in Fürth; Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach Planungsgebiet Ost und West

Grundstück: Am Europakanal, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 186/4, 187/3, 187/4, 187/5, 188, 190, 220/6

Antragsteller: P & P Metropol Neubau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwal-

tungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Aufgrund der Auswertung von 986 Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2013 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2012):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 14,5 Prozent auf durchschnittlich 296 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 - Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte zeigen eine leicht steigende Tendenz. Die Auswertung ergab 1173 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus zwei Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind um 5,2 Prozent auf 2872 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand): Ein Anstieg der Werte um 3,6 Prozent auf 1344 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wurde festgestellt.

3. Grundgesamtheit 3 - Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Wegen zu geringer Verkaufszahlen kann kein Wert angegeben werden.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf): Die Werte sind um

4,9 Prozent auf 1839 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Änderung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006

§ 2 Abs. 1 S. 7 der Wahlsatzung wird wie folgt geändert:

„Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das **59. Lebensjahr** vollendet haben.“

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 28. August 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de.

Art und Umfang der Leistung: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für den Transport von Klärschlamm aus der Kläranlage Nord in die Hauptkläranlage Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Januar 2014 bis Dezember 2015.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth und Kläranlage Nord.

Angebotseröffnung: 14. Oktober 2013, 12 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.



Die Stadt Fürth sucht zum 1. September 2014 eine **Auszubildende** oder einen **Auszubildenden** zur

www.fuerth.de

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

(mit Schwerpunkt Aufbau und Durchführung)

Genaue Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Inhalt und Profil der Ausbildung finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/Stellenausschreibungen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Mayer vom Kulturforum Fürth unter Tel. (0911) 973 84 15 zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 31. Oktober 2013 an die Stadt Fürth, Personalamt, Personalentwicklung/Aus- und Fortbildung, 90744 Fürth oder an ausbildung@fuerth.de erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, bitte senden Sie daher nur Kopien.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Sie begrüßt Bewerbungen von Personen unabhängig von deren Nationalität und Herkunft. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 118000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Die Stadt Fürth sucht zum 1. September 2014 fünf **Nachwuchskräfte** für eine Erstausbildung zum/zur

www.fuerth.de

Verwaltungsfachangestellten

(Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung)

Genaue Angaben zu Inhalten und Profil der Ausbildung finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1341 oder -1342 anfordern.

Bewerbungen senden Sie bitte bis zum **1. Oktober 2013** an das Personalamt der Stadt Fürth, Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung, 90744 Fürth oder an ausbildung@fuerth.de.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Sie begrüßt Bewerbungen von Personen unabhängig von deren Nationalität und Herkunft. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 118000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Notdienste

Ärzte

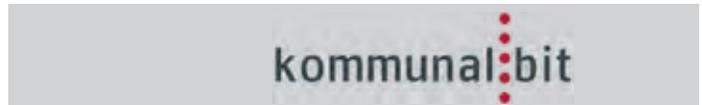
Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Not-

aufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonntag und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Dr.-Jakob-Frank-Haus zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deut-



Wir suchen zum 16. September 2014 eine **Beamtennachwuchskraft** für das Studium zur/zum

www.kommunalbit.de

Diplom-Verwaltungsinformatiker/in (FH)

(Einstieg in die 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik).

Genaue Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Inhalt und Profil des Studiums finden Sie im Internet unter www.kommunalbit.de oder können Sie unter Tel. (0911) 21 777-210 anfordern.

Bewerbungen werden bis 2. November 2013 per E-Mail an die Stadt Fürth unter ausbildung@fuerth.de erbeten.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgen eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Der „Kommunale Betrieb für Informationstechnik“ (KommunalBIT) mit Sitz in Fürth ist seit 1.1.2010 der zentrale Dienstleister der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach für IT und Kommunikation. Die rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KommunalBITs stellen für die etwa 3.300 Anwenderinnen und Anwender in den Stadtverwaltungen sowie für 33 Schulen im Stadtgebiet von Erlangen ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Hardware, Software und IT-Dienstleistungen zur Verfügung.

schen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

sestraße 10 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg.

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

- am **Samstag, 14., und Sonntag, 15. September**, von Zahnarzt Karl Streckel, Ludwigstraße 105, Telefon 71 15 23,
- am **Samstag, 21., und Sonntag, 22. September**, von Zahnarzt Dr. Michael Sengewald, Rudolf-Breitscheid-Straße 19, Telefon 77 07 55, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr, unter Telefon 42 48 55-0, zu erreichen. Die Adresse ist: Hes-

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen.



Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	11.9.2013	Nr. 11	7 Euromed-Apotheke
Donnerstag	12.9.2013	Nr. 12	Europaallee 1
Freitag	13.9.2013	Nr. 13	90763 Fürth, 376 67 20
Samstag	14.9.2013	Nr. 14	8 Jakobinen-Apotheke
Sonntag	15.9.2013	Nr. 15	Nürnberger Straße 67
Montag	16.9.2013	Nr. 16	90762 Fürth, 70 68 67
Dienstag	17.9.2013	Nr. 17	8 Apotheke zur grünen Schlange
Mittwoch	18.9.2013	Nr. 18	Kapellenplatz 1
Donnerstag	19.9.2013	Nr. 19	90768 Fürth-Burgfarnbach,
Freitag	20.9.2013	Nr. 20	75 17 41
Samstag	21.9.2013	Nr. 21	9 Berolina-Apotheke
Sonntag	22.9.2013	Nr. 22	Königstraße 134
Montag	23.9.2013	Nr. 23	90762 Fürth, 77 26 18
Dienstag	24.9.2013	Nr. 24	10 Mohren-Apotheke
Mittwoch	25.9.2013	Nr. 25	Königstraße 82
Donnerstag	26.9.2013	Nr. 26	90762 Fürth, 77 01 96

- 1 Apotheke im Bahnhof-Center**
Gebhardtstraße 2
90762 Fürth, 74 96 74
- 2 Hirsch-Apotheke**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1
90762 Fürth, 77 49 26
- 3 West-Apotheke**
Komotauer Straße 45
90766 Fürth, 73 18 54
- 4 Apotheke am Kieselbühl**
Hansastraße 5
90766 Fürth, 73 10 53
- 5 Kreuz-Apotheke**
Schwabacher Straße 25
90762 Fürth, 74 87 60
- 6 Bavaria-Apotheke**
Schwabacher Straße 155
90763 Fürth, 71 24 91
- 7 Adler-Apotheke**
Theodor-Heuss-Straße 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

- 11 Apotheke am Prater**
Erlanger Straße 63
90765 Fürth, 790 69 31
- 12 Fichten-Apotheke**
Schwabacher Straße 85
90763 Fürth, 77 40 50
- 12 Frosch-Apotheke**
Vacher Straße 462
90768 Fürth-Vach, 765 86 38
- 13 ABF-Apotheke**
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18
90762 Fürth, 97 71 50
- 14 Kleeblatt-Apotheke**
Hirschenstraße 1
90762 Fürth, 780 65 65
- 15 St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstraße 57
90763 Fürth, 77 14 83
- 16 Apotheke im City-Center**
Alexanderstraße 9 – 11
90762 Fürth, 749 80 44
- 17 Medicon Apotheke**
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60

- 18 Schwanen-Apotheke**
Erlanger Straße 11
90765 Fürth, 790 73 50
- 19 Apotheke im Forum**
Bahnhofplatz 6
90762 Fürth, 50 72 01 30
- 19 Poppenreuther Apotheke**
Hans-Vogel-Straße 52/54
90765 Fürth, 21 07 03 85
- 20 Dürer-Apotheke**
Riemenschneiderstraße 5
90766 Fürth, 73 54 00
- 21 Süd-Apotheke**
Hätznerstraße 2
90763 Fürth, 71 37 38
- 22 ABF-Apotheke Breitscheidstraße**
Rudolf-Breitscheid-Straße 41
90762 Fürth, 77 33 36
- 23 Altstadt-Apotheke**
Geleitsgasse 6
90762 Fürth, 77 96 82

- 24 Friedrich-Apotheke**
Friedrichstraße 12
90762 Fürth, 77 16 25
- 25 Alpha-Apotheke**
Schwabacher Straße 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth, 971 22 38
- 26 Ronhof-Apotheke**
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth,
790 77 00
- 26 Apotheke am Stadtwald**
Heilstättenstraße 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45
- 27 Aesculap-Apotheke**
Waldstraße 36
90763 Fürth,
766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Resul Yildirim – Figen Özdemir, Nürnberg; Lars Markmann – Sabrina Schwarz, Lucas-Cranach-Str. 6; Bodo Fedder – Heike Barwanietz, Rosenstr. 10; Richard Gackstatter – Conelia Birkmann, Cadolzburg Str. 40; Philippe Lotz – Katrin Schwarz, Voltastr. 17; Thomas Kammerbauer, Schönblick 15 – Evelyn Neff, Ingolstadt; Mario Falkner – Sofia Aidonidou, Was-serstr. 1; Stefan Schmien – Martina

Gebhardt, Nürnberg; Oliver Hautmann – Verena Müller; Christian Klus – Monika Leihgeber, Zirndorfer Str. 9; Florian Weigl – Rebecca Spona, Gutenbergstr. 28; Klaus Melchiorre – Manuela Petry, Tannenstr. 2; Martin Lerche – Jessica Seeling, Vacher Str. 133.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Sebastian Kniege – Nadine Borucki, Fürth; Daniel Caldevilla-Blanco – Simone Kiefer, Fürth; Kenan Balkan – Silvia Azucena Fuentes Perez, Fürth; Moritz Lindl – Kerstin Niklaus, Hirschenstr. 28; Michael Eichinger – Susanne Reiser, Bodenbacher Str. 3; Jürgen Mallkowski – Esther Bachmann; Maximilian Ammon – Monika Schmidt, Würzburger Str. 550; Muresan Ciprian – Nicoletta Stroia, Unterfarnbacher Str. 164; Markus Stöhr – Tina Sofianos, Thomas-Mann-Str. 3; Christoph Herrmann – Anne Johannsen, Zirndorf; Michael Waldmann – Wendy Bauer; Oliver Röthel – Claudia Heinel; Lisa Keeue – Bettina Stadler, Nürnberg; Matthias Hoffmann – Barbara Eichhammer, Dr.-Mack-Str. 41a; Markus Leibl – Sandy

>> Fortsetzung auf Seite 38 >>

Stoffe Fabrik-Reste

Schöne SOMMERSTOFFE eingetroffen!

Jersey-Strick..... m ab **5.00**

Hosen Baumw.-Reste..... m ab **4.50**

Rockreste..... m ab **4.50**

Eckbank-Polsterstoffe..... m ab **6.75**

Reißverschlüsse..... Stück ab **0.50**

FEMA-Stoffe

Fürth • Königstr. 94/
U-Bahn Rathaus

Nürnberg • Maximilianstr.30/
U-Bahn Maximilianstr.

Erlangen • Friedrichstr. 40/
Bohlenplatz

oder www.fema-stoffe.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

<< Fortsetzung von Seite 37 <<
Familiennachrichten

Wolf; Stefan Lauer – Sonja Lange; Dominik Schmidt – Eike Zimmermann; Thorsten Maurer – Susann Schmalfuß, Billiganlage 6; Christian Dintenfelder – Regina Brauner, Siemensstädter Str. 21; Bert Josva – Verena Trost, Königsberger Str. 5; Jan Frühwald – Nadine Kruckenberg, Seukendorf; Anton Achatz – Franziska Scherzer, Kaiserstr. 91; Yazid Resheq – Sabine Gärtner, Hamburg; Philippe Vozelj – Adina Sárby; Christoph Wentzke – Natascha Villwock, Vacher Str. 16R; Helmut Hoffmann – Stefanie Kreß, Cuxhavener Str. 64; Jürgen Kraft – Birgit Fein, Fürth; Stefan Kürschner – Maren Richter; Christian Roth – Nadine Zech, Seestr. 8; Tobias Lohmüller – Tanja Papuschek, Neuss; Askin Özmen – Hatice Adigüzel, Fürth; Jürgen Kendziora – Christa Schwarz, Friedrich-Ebert-Str. 113.

Geburten

Bouthaina Aloui und Noureddine Allouch, Sohn Yessin Allouch, Zirndorf; Ines Plewnia und Festim Gjeta, Tochter Leonie Plewnia; Lendita und Antigon Kryeziu, Tochter Albiona, Wolfringstr. 1; Melanie Franziska Fenk und Frank Daniel Fritsch, Tochter Emmelie Fayola Fenk, Dieselstr. 9a; Christiane Olk-Batz und Michael Olk, Sohn Johann Olk, Fürth; Judith und Max Pemsel, Sohn Janosch Milo, Schwabach; Jacqueline Mirowsky und Markus Haltrich, Tochter Sofia Mirowsky, Seukendorf; Yaroslava und Reinhold Waedt, Sohn Niklas; Marina und André Sticht, Tochter Jana, Kastanienweg 3; Christina und Thilo Sauter, Sohn Leonard Johnathan, Jakob-Wassermann-Str. 29; Ines und Michael Moßburger, Tochter Laura Marleen, Berlinstr. 35; Heike und Markus Weigand, Sohn Philipp Vincent, Biberstr. 15a; Simone und Michael Assel, Sohn Lukas, Keidenzell/Langenzenn; Susanne und Stefan Gasch,

Sohn Nico, Langenzenn; Antje und Willm-Thomas Heyken, Sohn Matthis, Poppenreuther Str. 5; Martina und Markus Himmler, Sohn Jonas, Neustadt/Aisch; Sabine und Michael Denzler, Tochter Emilia Sofie, Gerhart-Hauptmann-Str. 60; Bianca und Ulrich Holzmann, Sohn Lukas, Fürth; Martina und Steffen Locher, Sohn Fabian, Langenzenn; Ingrid und Michael Triepel, Tochter Julia Sophie, Fürth; Pia Violis und Bernd Kuch, Sohn Aaron Raffael Kuch, Dohlenweg 9; Olga Getz und Sergei Reydel, Tochter Jasmin Reydel; Melanie und Patrick Fehn, Tochter Emilia Carina, Gladiolenweg 25; Rovida und Ajriz Ismailji, Sohn Nasser, Karlstr. 10; Franziska und Maximilian Wittl, Sohn Henri, Kellermannstr. 23; Anna Graz-Kogler und Benjamin Kogler, Tochter Juliana Lina-Rose Kogler, Weisendorf; Annamaria Montano und Mouldi Briki, Tochter Lamia Briki, Schwabacher Str. 153; Maria und Waldemar Pitters, Sohn Dennis, Schillengraben 8; Janine und Rüdiger Kanzler, Tochter Laura Shyline, Nürnberg; Ina Carleen Melzig und Fabian Wild, Tochter Lenya Wild, Cadolzburg; Eva und Thomas Weth, Tochter Nora Andrea, Zaunkönigweg 10; Grozdana und Marijo Kristic, Sohn Leon, Nürnberg; Christine Sattler und Andreas Eisenkrein, Tochter Antonia Sattler, Nürnberg; Martina Mönius-Toro und Lorand Toro, Sohn Lian Toro; Gönül und Kenan Eroglu, Sohn Hamza, Königstr. 77; Tamara Kolb und Christoph Lang, Söhne Janick und Niklas Lang, Diethofen; Katharina und Valerij Fröhlich, Tochter Sophia; Jasmin und Steffen Seeberger, Tochter Marie, Herzogenaurach; Stephanie und Stephan Weißer, Sohn Louis Manuel, Langenzenn; Ira Winkelmann und Björn Rheinländer, Sohn Julian Ludwig Rheinländer, Komotauer Str. 30; Kerstin und Michael Dirnberger, Sohn Ferdinand Thomas, Wilhermsdorf; Monique Schubert und Olaf Lerch, Sohn

Tim Lerch, Obermichelbach; Nina und Jonas Pinkwart, Sohn Lias Jonathan, Moosweg 45; Tugba und Esref Hamurcu, Tochter Esma, Gerhart-Hauptmann-Str. 10; Tamara und Michael Feigl, Sohn Nicolas Alexander, Oberasbach; Martina Zintl und Stefan Berger, Sohn Leon Aleksander Zintl, Komotauer Str. 2; Lisa und Jens Flister, Tochter Vivian, Ludwigstr. 132; Gina und Fabio Campanella, Sohn Nevio Leandro, Heilstättenstr. 129; Susanne und Florian Stieber, Sohn Adrian Valerius, Komotauer Str. 8; Marina und Armin Leinsle, Sohn Peter, Erlangen; Julia und Aron Becker, Sohn Louis, Roßtal; Katharina und Klaus Simmler, Tochter Margareta Franziska, Würzburger Str. 443; Binnur Yildirim-Sezer und Murat Sezer, Tochter Ela Nur Sezer, Zur Kühlschanze 12.

Sterbefälle

Margit Bauer-Lambrecht (55), Fronmüllerstr. 129; Maria Krause (95), Wiesenstr. 6; Dieter Rahn (56), Am Regnitzhang 25; Hilde Pratsch (83), Weinbergstr. 47; Hilde Janowski (88), Herrnstr. 57e; Hans Christian Weber (87), Roßtal; Helga Koch (75), Ronhofer Hauptstr. 232; Peter Eckl-Kopal (58), Gründlacher Str. 229; Heinrich Lippert (92), Liesl-Kießling-Str. 65; Gisela Tempel (83), Wickenstr. 20; Ludwig Strattner

(84), Allensteiner Str. 6; Anna Stötzer (90), Benno-Mayer-Str. 5; Elisabeth Faltenbacher (87), Steubenstr. 31; Michael Wessel (53), Gutenbergstr. 23; Friedrich Link (79), Braunsbacher Str. 12; Valentin Boerean (79), Hardstr. 156; Albert Kraus (60), Ronhofer Weg 39; Hilde Bauer (75), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Eilhart Rohwedder (88), Riemenschneiderstr. 40; Pauline Fritz (76), Siemensstr. 32; Anna Sichermann (99), Siemensstr. 18; Erwin Schreier (82), Platanenweg 21; Karolina Wenda (89), Östliche Waldringstr. 11; Babetta Beer (91), Puschen-dorf; Karl-Heinz Niesel (84), Neumannstr. 32; Viktor Stepanov (66), Steinach 15; Willibald Zwanzger (70), Soldnerstr. 25; Dimitra Pispili (71), Moststr. 15; Clara Jackson (29), Wintersdorf; Richard Hahn (91), Würzburger Str. 7a; Babette Waber (81), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Gerhard Graefe (65), Am Stadtwald 16; Rolf Werner (74), Geißbäckerstr. 108b; Hans Reichenbecher (62), Nürnberg; Richard Ebert (85), Dr.-Schumacher-Str. 3; Arnhold Root (76), Neustadt/Aisch; Thomas Römisch (47), Hiltmansdorfer Str. 74; Vladimir Martek (69), Kaiserstr. 46; Monika Theis (64), Winklerstr. 21; Herbert Schmidt (83), Erich-Klabunde-Str. 4; Johann Porzelt (93), Schloßhof 25. ■

Herzliche Einladung zum

11. Herbstmarkt in Cadolzburg

Sa 28. &
So 29.09.13

von 10 - 18 Uhr auf dem
Marktplatz und in der Burg




WBG Fürth

Wohnungsbaugesellschaft
der Stadt Fürth

Premiumpartner der
SpVgg Greuther Fürth

www.wbg-fuerth.de



Das ist Walter, mein neuer
Hausver-Walter.de
der WBG-Fürth

Jetzt anrufen und
unverbindlich informieren
0911-75995-0